

JORDANIEN

Bekanntmachung Nr. Z/13 von 2022 über die Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von eingeführtem und lokal erzeugtem Gemüsesaatgut und dessen Herkünften sowie die Bedingungen für dessen Erzeugung und Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 Buchstabe b und 18 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes Nr. 13 von 2015 in seiner zuletzt geänderten Fassung

تعميمات شروط واج اراءات تسجيل اصناف البذور والتقاوي لمخضروات واصولها المستوردتو المنتجة محميا وشروط انتاجها وتداولها رقم 13/ ز لسنة 2022

Quelle:

<https://www.moa.gov.jo/AR/List/%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%B9%D9%84%D9%8A%D9%85%D8%A7%D8%AA>, aufgerufen am 25.03.2024;

Amtsblatt Nr. 5797 vom 01.06.2022

<https://doc.pm.gov.jo/DocuWare/PlatformRO/WebClient/1/Integration?lc=VXNlcj13ZWJ1c2VyXG5Qd2Q9UEAkJEbkbTJu0&p=V&fc=7e6f119f-71f4-4ed3-8023-b6a6db8bcb15&did=57800>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 04.12.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Bekanntmachung Nr. Z/13 von 2022 über die Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von eingeführtem und lokal erzeugtem Gemüsesaatgut und dessen Herkünften sowie die Bedingungen für dessen Erzeugung und Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 Buchstabe b und 18 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes Nr. 13 von 2015 in seiner zuletzt geänderten Fassung

Artikel 1

Diese Bekanntmachung wird als "Bekanntmachung über die Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von eingeführtem und lokal erzeugtem Gemüsesaatgut und dessen Herkünften sowie die Bedingungen für dessen Erzeugung und Inverkehrbringen 2022" bezeichnet und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kapitel 1 Begriffserklärungen

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der Definitionen gemäß Landwirtschaftsgesetz Nr. 13 von 2015 Artikel 2 in seiner zuletzt geänderten Fassung haben die folgenden Ausdrücke und Wörter die nachfolgend zugewiesene Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

Direktorat: Das Direktorat Pflanzenerzeugung.

Direktor: Der Leiter des Direktorats Pflanzenerzeugung.

Abteilung: Abteilung Überwachung der Pflanzenerzeugung

Abteilungsleiter: Leiter der Abteilung Überwachung der Pflanzenerzeugung

...

Eingeführtes Saatgut: Gemüsesaatgut, das in das Königreich eingeführt wurde.

Lokal erzeugtes Saatgut: Gemüsesaatgut, das von für diesen Zweck zugelassenen Firmen lokal erzeugt wird.

...

Saatgut: Jeglicher Teil einer Pflanze, der für die Erzeugung und Vermehrung von Kulturen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet werden kann wie Samen, Knollen, Wurzeln, vegetativen Teile, Zwiebeln und Sporen.

...

Bestandeskontrolle: Besichtigung der Flächen, die für die Vermehrung von Saatgutbestimmt sind, in bestimmten Stufen (vor der Aussaat, Bestäubung der Eltern, nach der Bestäubung) um sicherzustellen, dass sie frei von jeglichen Virus- und Pilzkrankheiten sind, und um geeignete Produktionsbedingungen sicherzustellen.

...

Länder mit Anerkennungsverfahren: Länder, in denen ein Anerkennungssystem verwendet wird, das verschiedene Tests für Saat- und Pflanzgut beinhaltet, die vor deren Anerkennung und Verwendung erfolgen. Dazu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan und die vom Ausschuss anerkannten Länder.

Hausgartensaatgut: Saatgut (außer Hybriden), das für den Anbau im Hausgarten bestimmt ist. Das Gewicht je Packung beträgt höchstens 15 g.

Kapitel 2 Registrierung von importiertem und lokal erzeugtem Saatgut

...

Artikel 5

- a) Saatgut, das von amtlich registrierten Betrieben erzeugt wurde, die Saatgut exportieren und in Exportländern erzeugen, darf registriert werden.
- b) Saatgut, das von lokalen Erzeugern erzeugt wurde, kann registriert werden.

Artikel 6

- a) Saatgut von Kulturen, die für die Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden, darf nicht registriert werden.
- b) Saatgut invasiver Arten und Kulturen darf nicht registriert werden.

...

Artikel 8

Nicht beim Ministerium registriertes Saat- und Pflanzgut darf nicht erzeugt, verarbeitet, importiert oder in Verkehr gebracht werden. Das im nachfolgenden Buchstaben a genannte Saat- und Pflanzgut braucht nicht registriert zu werden und darf für die in diesem Absatz genannten Zwecke eingeführt

werden. Bei der Einfuhr darf solches Saat- oder Pflanzgut nur mit Genehmigung des Direktorats abgefertigt und aus der Zollstelle entfernt werden:

- a) Saat- und Pflanzgut, das vom Ministerium oder einer anderen Regierungsstelle für deren Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereich eingeführt wird, sofern es sich nicht um Saat- und Pflanzgut handelt, dessen Verwendung von einer zuständigen Internationalen Stelle oder dessen lokale Verwendung verboten ist.
- b) Saatgut für den Hausgarten.
- c) Proben von Saat- und Pflanzgut, dessen Einfuhr und Verwendung durch das Nationale Landwirtschaftliche Forschungszentrum oder anerkannte landwirtschaftliche Stellen oder Betriebe für Forschungs- und Versuchszwecke vom Ministerium genehmigt ist, sofern dem Ministerium technische Angaben für das Saat- und Pflanzgut oder Unterlagen zum Forschungsprojekt zur Verfügung gestellt wurden und die Verpackungen die Aufschrift "Proben für Versuchszwecke, nicht für den Verkauf" tragen. Der Direktor legt die Menge gemäß dem bestätigten Versuchsplan fest. Der Importeur erhält vor der Einfuhr vom Direktorat Grenzstellen eine Einfuhrgenehmigung.
- d) Proben von Saat- und Pflanzgut, das nicht im Königreich registriert ist, und deren Einfuhr als Vorproben vom Ministerium für Firmen, die Saat- und Pflanzgut einführen dürfen, sowie ausländische oder arabische Versuchs-, Forschungs- und Züchtungsbetriebe mit einer Genehmigung für die Durchführung von Versuchen und der Beförderung von Containern gestattet wurde.
- e) Die Worte "nicht für den Verkauf" ist nach dem Erhalt einer Genehmigung des Direktorats Grenzstellen vor der Einfuhr anzubringen, wobei die Menge nicht die in dieser Bekanntmachung genannte Grenze übersteigen darf. Der Direktor darf die Menge um 10 % erhöhen. Proben für die Saatgutregistrierung sind davon ausgenommen.
- f) Arten von nichtregistriertem Saatgut dürfen in nichtgewerblichen Mengen für Versuche eingeführt werden, sofern sie die Aufschrift "Proben für Versuche, nicht für den Verkauf" tragen und ihnen eine Bescheinigung beigefügt ist, dass sie nicht genetisch verändert sind.
- g) Probengrößen werden nach der folgenden Tabelle bestimmt:

Kultur	Menge je Kultur, deren Einfuhr einmal gestattet ist	Menge je Kultur, deren Einfuhr vor der Registrierung mehrfach gestattet ist
* Tomate, Chili, Aubergine	bis 1000 g	bis 1000 g
Blumenkohl, Kopfkohl, Rübe	bis 1500 g	bis 1500 g
Rübe, Salat, Brokkoli, Rettich, Zucchini, Kürbis, Okra	bis 5 kg	bis 5 kg
Gurke	bis 500 g	bis 500 g

Kultur	Menge je Kultur, deren Einfuhr einmal gestattet ist	Menge je Kultur, deren Einfuhr vor der Registrierung mehrfach gestattet ist
Wassermelone, Zuckermelone, Zwiebel, Karotte, Zucchini, Spinat	bis 5 kg	bis 5 kg
Erbsen, Kichererbsen, Mais	bis 100 kg	bis 100 kg
Langkapselige Jute	bis 50 kg	bis 50 kg
Bohnen	bis 100 kg	bis 100 kg

* Das Packgewicht je Kultur und Sendung darf höchstens 1000 g betragen.

- h) Der Leiter Pflanzenerzeugung darf die Einfuhr von 10 % mehr als die gemäß diesem Artikel (Buchstabe f) genehmigte Menge genehmigen, sofern dies von der entsprechenden Abteilung begründet wird.
- i) Die Einfuhr von Proben ist höchstens dreimal zulässig, sofern diese Arten und Sorten für das gewerbliche Inverkehrbringen registriert werden.

Artikel 9

Zusätzliche Mengen von Proben werden auf Kosten der betroffenen Person eingezogen, vernichtet oder zurückgewiesen. Das Ministerium kann sie mit Genehmigung des Importeurs für landwirtschaftliche und Forschungszwecke des nationalen landwirtschaftlichen Forschungszentrums verwenden.

...

Kapitel 3 Saatguterzeugung

...

Kapitel 4 Bestandeskontrolle von Elternpflanzen während der Erzeugung

...

Kapitel 5 Großhandel mit Saat- und Pflanzgut

...

Kapitel 6 Einfuhr und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut

Artikel 57

Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen darf nur für folgende Personen eingeführt werden:

- a) ein Betrieb/eine Einrichtung, der/die eine Lizenz für den Großhandel mit Saatgut hat, erhält einen Importeursausweis, der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgestellt wurde; dazu gehören Einfuhr und Ausfuhr (461030), Anzucht von Pflanzen, Gehölzen, Zierpflanzen, Blumen

(Vermehrung von Pflanzen) (013000), der Handel mit Saatgut, unverarbeitetem Tabak und Futtermitteln auf Großhandelsbasis (462010);

- b) Landwirte in Form natürlicher Personen, landwirtschaftlicher Einrichtungen und Betriebe oder landwirtschaftlicher Firmen, sofern sie vom Direktorat eine Genehmigung erhalten haben, die ein Schreiben des zuständigen landwirtschaftlichen Direktorats beinhaltet, aus dem hervorgeht, dass sie Landwirte sind und über Anbauflächen für die Kulturen gemäß Proben­tabelle in Artikel 8 Buchstabe g dieser Bekanntmachung verfügen;
- c) landwirtschaftliche wissenschaftliche und Forschungseinrichtungen und –betriebe, botanische Versuchseinrichtungen, Versuchs- und Züchtungseinrichtungen ausländischer und arabischer Saatgutbetriebe, die registriert sind und registriertes sowie nicht registriertes Saatgut in einer für ihre Versuchszwecke geeigneten Menge einführen dürfen, sofern sie über eine Genehmigung des Direktorats verfügen; die Mengen, Kulturen, Sorten und Quellen des Saatguts werden gemäß der Proben­tabelle in Artikel 8 Buchstabe g dieser Bekanntmachung genehmigt.

Artikel 58

Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen darf nur eingeführt werden, sofern folgendes vorliegt:

- a) eine Genehmigung des Ministeriums für Saatgutimporteure nach Genehmigung durch die Abteilung Risikoanalyse; davon ausgenommen sind vom Ministerium genehmigte extern vermehrte Sorten für lokale Erzeuger;
- b) ein vom Ministerium für Industrie und Handel ausgestellter Importeursausweis unbeschadet der Importbekanntmachungen gemäß Gesetz über Einfuhr und Ausfuhr.

Artikel 59

Ein Antragsteller, der eine Großhandelslizenz für Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen und einen Importeursausweis erhalten hat, erhält vom Direktorat nach Zahlung der festgelegten Gebühr eine Genehmigung in Form des für diesen Zweck genehmigten Formulars.

Artikel 60

Das Formular (oder Etikett) enthält folgende Angaben:

1. Handelsname der zur Einfuhr bestimmten Kulturen;
2. Registriernummer beim Ministerium für Landwirtschaft;
3. Menge des Saatguts (in Gramm);
4. Anzahl und Größe der Packstücke;
5. Abfertigungsstelle;
6. Name des Importeurs;
7. Nummer der Großhandelslizenz für Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen;
8. Nummer der Lizenz für einen lokalen Saatguterzeuger;
9. die Genehmigung gilt für drei Monate ab Ausstellungsdatum.

...

Artikel 64

Das Ministerium kann Untersuchungen durchführen um sicherzustellen, dass das eingeführte Saatgut frei von Schadorganismen ist. Das Saatgut darf erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in Verkehr gebracht werden.

Artikel 65

Die Einfuhr von Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen nicht registrierter Sorten ist gemäß dieser Bekanntmachung nach der Zollabfertigung in folgenden Fällen möglich:

- a) zur Wiederausfuhr in ausländische Märkte ohne Erteilung einer Genehmigung;
- b) zur Durchfuhr.

Artikel 66

- a) Die Einfuhr von registriertem Saatgut aus einem anderen Land als dem Ursprungsland ist zulässig, sofern es sich um Länder handelt, in denen es Gesetze, Vorschriften oder Bekanntmachungen zur Registrierung von Saatgut gibt. Saatgut darf auch von den Märkten dieser Länder eingeführt werden, sofern es in diesen Ländern registriert und dessen Verwendung dort gestattet ist, sofern es dort erzeugt oder anerkannt ist. Der Importeur hält folgende Anforderungen ein:
 - 1. jeder eingeführten Sendung ist eine Rechnung beigelegt mit Angaben zur Saison und dem Datum der Erzeugung und Verfallsdatum gemäß Bestätigung des Ausfuhrlandes;
 - 2. die Genehmigung entspricht der durch das Ministerium bei der Registrierung ausgestellten Genehmigung für das Erzeugnis mit Ausnahme des Namens des Importeurs.
- b) Die Einfuhr von Saatgut aus Ländern, in denen es keine Gesetze, Vorschriften oder Bekanntmachungen zur Registrierung von Saatgut gibt, ist nicht gestattet, nur aus dem Ursprungsland und von demselben Erzeuger oder Ausführer der Kultur. Saatgut darf nur aus einem anderen Land als dem Ursprungsland eingeführt werden, wenn der Erzeuger dort einen Produktionsstandort hat, der vom Erzeugerunternehmen im Ursprungsland offiziell bestätigt ist.

Artikel 67

Die folgenden Dokumente sind Sendungen mit zur Einfuhr bestimmten Saatgut und in Kopie den Proben für das Ministerium beigelegt:

- a) ein Ursprungszeugnis;
- b) ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes mit einer zusätzlichen Erklärung, dass das Saatgut frei von geforderten Schadorganismen ist;
- c) eine Rechnung mit Angabe der Kulturen und Mengen;
- d) eine Bescheinigung, dass das zur Einfuhr bestimmte Saatgut nicht genetisch verändert ist, ausgestellt durch den Erzeuger, sofern dieser registriert ist.

Artikel 68

Einfuhrbedingungen für Saatgut von Langkapseliger Jute und Klee:

...

Artikel 69

Einfuhrbedingungen für Steckzwiebeln:

...

Artikel 70

Einfuhrbedingungen für Pflanzgut von Knoblauch:

...

Artikel 71

Einfuhrbedingungen für Knollen und Zwiebeln von Zierpflanzen:

...

Artikel 72

Einfuhrbedingungen für Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen:

- a) Saatgutgroßhandelsfirmen, die über einen Importeursausweis verfügen, dürfen Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen einführen, sofern sie eine Genehmigung vom Ministerium und eine Benachrichtigung des Direktorats Landwirtschaft mit folgenden Angaben erhalten haben:
1. Genetischer Reinheitsgrad mindestens 95 %.
 2. Analytischer Reinheitsgrad mindestens 95 %.
 3. Keimungsgrad mindestens 95 %.
 4. Das Saatgut ist frei von Schädlingen und Krankheiten.
 5. Das Saatgut ist frei von Unkräutern.
 6. Das Saatgut ist chemisch behandelt.
 7. Die Packstücke tragen Etiketten mit Angaben zu Kultur, Keimungsgrad, Ursprungsland, Erzeugungsdatum und relevanten Behandlungen.
- b) Auf Kosten des Importeurs werden Proben entnommen und Laboruntersuchungen unterzogen, um die Einhaltung der oben genannten Anforderungen sicherzustellen.

Artikel 73

Etikettierung von Saat- und Pflanzgut:

Packungen mit Saatgut tragen ein Etikett in arabischer oder englischer Sprache oder in beiden Sprachen, das im Ursprungsland ausgestellt wurde und folgende Angaben enthält:

1. Name des Exporteurs und Importeurs;
2. Name des Ursprungslandes;
3. Name der Kultur;
4. Name der Art;
5. Nettogewicht der Packung;
6. Verpackungs- oder Erzeugungsdatum;

7. Keimungsgrad;
8. Reinheitsgrad;
9. Registriernummer beim Ministerium;
10. ist das Saatgut chemisch behandelt, ist auf dem Packstück ein Hinweis anzubringen;
11. ist das Saatgut beschichtet oder pelletiert, ist das auf dem Packstück anzugeben;
12. Partienummer;
13. NONGMO.

Artikel 74

Die Etikettierung von Verpackungen darf nur mit Genehmigung des Leiters geändert werden und sofern die Etikettierung fehlerhaft ist.

...

Artikel 76

Reisende dürfen Saatgut nur einführen, sofern sie über eine Genehmigung verfügen. Das Saatgut wird an der Grenzkontrollstelle zurückgehalten. Das Saatgut wird freigegeben, sofern eine Freigabebescheinigung des Ministeriums vorliegt.

...

Kapitel 7 Einzelhandel von Saat- und Pflanzgut

...

Kapitel 8 Einfuhr, Ausfuhr, Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln

Artikel 92

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln ist nur mit vorheriger Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums nach einer Schädlingsrisikoanalyse sowie aus den Ländern, die Pflanzkartoffeln im Rahmen eines amtlichen Zulassungsverfahrens, einschließlich Feldbesichtigung und Labortests, erzeugen.

Artikel 93

- a) Es ist gestattet, vom Ministerium festgelegte Sorten zu importieren, die sich im Anbau in einem bestimmten Gebiet in zwei aufeinanderfolgenden Landwirtschaftsjahren und im gleichen Anbauzeitraum (Saison) durch das Nationale Zentrum für Agrarforschung oder vom Ministerium für Landwirtschaft anerkannte amtliche Stellen als erfolgreich erwiesen haben.
- b) Unternehmen dürfen nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium Pflanzgut für Forschungs- oder Versuchszwecke in einer Menge von höchstens 5 Tonnen je Sorte importieren.

Artikel 94

Einfuhranträge werden beim Ministerium unter Angabe von Sorte, Exporteur, Ursprungsland und Einfuhrmenge gestellt.

Artikel 95

Für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln gelten folgende Kategorien:

- a) Basispflanzgut der Kategorien SE, E oder gleichwertiges;
- b) Zertifiziertes Pflanzgut der Kategorie A.

Artikel 96

Folgende Personen dürfen Pflanzkartoffeln einführen:

- a) Beim Ministerium für Industrie und Handel registrierte Landwirtschaftsbetriebe, deren Zweck der Großhandel mit Saatgut, Pflanzgut, unverarbeitetem Tabak und Tierfutter im Königreich ist (462010): Sie dürfen alle Kategorien zugelassener und nicht zugelassener Sorten einführen, die in den in Artikel 98 dieser Bekanntmachung genannten Dokumenten aufgeführt sind.
- b) Landwirte, landwirtschaftliche Kooperativen und Unternehmen dürfen alle Kategorien zertifizierter und nicht zertifizierter Sorten in für den Anbau ausreichenden Mengen importieren gemäß einem Schreiben des zuständigen Landwirtschaftsdirektors, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller Landwirtschaft betreibt und über eine ausreichende Fläche für den Anbau der beantragten Pflanzgutmenge verfügt.

Artikel 97

Jeder Sendung von Pflanzgut, das zur Einfuhr bestimmt ist, sind folgende Dokumente beigelegt:

- a) eine Kopie des vom Ministerium für Industrie und Handel ausgestellten Importeursausweises als Dokument des Einführers;
- b) eine Kopie einer gültigen vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Großhandelslizenz für Saat- und Pflanzgut;
- c) eine Bescheinigung, die belegt, dass es sich bei der Sendung um Pflanzgut handelt, das im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens mit Labortest und Feldbesichtigung erzeugt wurde;
- d) eine Bescheinigung, dass Tests zum Nachweis von Kartoffelviren an den Knollen nach der Erntedurchgeführt wurden (Nacherntetest);
- e) das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes zum Nachweis der Schädlingsfreiheit. Stammt das Pflanzgut aus einem anderen Land als dem Ursprungsland, ist der Sendung zusätzlich zum vorgenannten Pflanzengesundheitszeugnis ein weiteres Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt. Im Falle der Wiederausfuhr ist eine beglaubigte Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes beigelegt;
- f) ein ordnungsgemäßes Ursprungszeugnis;
- g) eine Rechnung, die die Bezeichnung der Sorte, die Kategorie, Menge und den Verkaufspreis im Herkunftsland enthält;
- h) eine Liste mit den importierten Mengen jeder Sorte, geordnet nach Erzeugernummer oder Partienummer;
- i) eine Bescheinigung darüber, dass das Pflanzgut nicht gentechnisch verändert wurde.

Artikel 98

- a) Die Registrierung einer Sorte wird vom Einführer beim Direktorat Pflanzenerzeugung mit folgenden Anlagen beantragt:

...

Artikel 99

Sendungen mit Pflanzkartoffeln dürfen nur eingeführt werden, wenn die Pflanzenquarantäneanforderungen erfüllt sind, einschließlich Probenahme. Alle eingehenden Proben werden entsprechend den Angaben in den Artikeln 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111 dieser Bekanntmachung Labortests in für die Pflanzengesundheit akkreditierten internen oder externen Laboratorien unterzogen.

Artikel 100

Pflanzgut, das zur Einfuhr bestimmt ist, ist gemäß den folgenden Bedingungen in Jutesäcken abgefüllt:

- a) Die Säcke sind neu, unbenutzt und von gleicher Größe.
- b) Auf den Säcken sind die Handelsmarke des Exportunternehmens, die Sorte, die Saatgutkategorie und das Nettogewicht deutlich lesbar aufgedruckt.
- c) Auf jedem Sack muss außen ein Etikett der Anerkennungsbehörde angebracht sein, auf dem die Art, Sortenbezeichnung, Kategorie, das Nettogewicht, Erzeugerland, Erzeugungsjahr, die Erzeugernummer, Partienummer, das Verpackungsdatum, die chemische Behandlung und Sortierung angegeben sind.

Artikel 101

Für Pflanzgut gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- a) Es wurde während der Einfuhrsaison erzeugt.
- b) Die Knollen haben einen Durchmesser von 28-65 mm, je 3 % der Knollen aller Kategorien dürfen kleiner oder größer sein.
- c) Die Knollen sind ganz, voll ausgereift und entsprechen den sortentypischen Eigenschaften.
- d) Die Knollen sind frei von Verformungen und physiologischen Schäden wie Schwarzherzigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit und Keimen. Der Anteil der Knollen mit diesen Schäden beträgt für die Kategorien E und SE höchstens 3 % und für alle anderen Kategorien höchstens 5 %.
- e) Die Keimlänge beträgt bei Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle höchstens 20 mm, davon ausgenommen ist die Terminalknospe. Der zulässige Knollenanteil mit längeren Keimen beträgt höchstens 10 %, wenn die Knollen fest sind, und höchstens 5 %, wenn die Knollen geschrumpft sind.
- f) Die Sendung ist frei von mechanischen Beschädigungen. Der Anteil der zulässigen Knollen beträgt für die Kategorien SE und E höchstens 3 % und für alle anderen Kategorien höchstens 6 %.
- g) Der Anteil von Knollen mit Schäden durch Schädlingsbefall darf für die Kategorien SE und E höchstens 3 % und für alle anderen Kategorien höchstens 5 % betragen, sofern diese Schäden nicht durch Schädlinge verursacht wurden, die lebend in der Sendung vorkommen.
- h) Der Erdanteil darf höchstens 1 % betragen gemäß dem international zulässigen Anteil Erde in eingeführten Kartoffelsendungen gemäß den Standards der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO).

Artikel 102

Pflanzkartoffeln aller Kategorien, die zur Einfuhr bestimmt sind, sind vollständig frei von folgenden Schadorganismen:

- a) Pilze
 - Kartoffelkrebs *Synchytrium endobioticum*
 - Fusarium* spp. *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis*, *Fusarium foetens*
- b) Nematoden
 - Kartoffelzystennematoden *Globodera pallida* und *G. rostochiensis*
 - Wurzelgallennematoden *Meloidogyne* spp.
 - Stengelälchen *Ditylenchus* spp., *Ditylenchus destructor*
- c) Bakterien
 - Ringfäule *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus*
 - Schleimfäule *Ralstonia solanacearum*
 - Schwarzbeinigkeit *Dickeya* spp.
 - Aster yellow phytoplasma group
- d) Viren
 - Kartoffelspindelknollen-Viroid Potato spindle tuber viroid
 - Tabak-Rattle-Virus Tobacco rattle virus
 - Potato mop top virus (PMTV)
 - Pepino mosaic virus
 - Kartoffelvirus S Potato virus S
- e) Insekten
 - Kartoffelkäfer *Leptinotarsa decemlineata*
 - Kartoffelerdföhe *Epitrix* spp.
 - Japankäfer *Popillia japonica*
- f) Die Sendung ist vollständig frei von Kartoffelmotten, insbesondere *Tecia solanivora*.
- g) Die Pflanzkartoffeln sind vollständig frei von jeglichen Schnecken.

Artikel 103

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit den nachfolgenden Krankheiten aufweist, darf die angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen:

Krankheiten	Maximal zulässige Toleranz je Kategorie %				
	SE	E	A	B*	C*
a) Trockenfäule, die durch die folgenden Schädlinge verursacht wird: <i>Phytophthora</i> spp. <i>Alternaria</i> spp. <i>Phoma exigua</i> Fusarium-Trockenfäule (<i>Fusarium</i> spp.)	0	1	2	3	4
b) Fäule: * Schwarzbeinigkeit, verursacht durch das Bakterium <i>Pectobacterium atrosepticum</i>	0	0	1	1	2
* Knollennassfäule, verursacht durch das Bakterium <i>Pectobacterium carotovorum</i> subsp. <i>carotovorum</i>	0	1	5	10	15
c) Verticillium-Welke, verursacht durch die Pilze: <i>Verticillium albo-atrum</i> <i>Verticillium dahliae</i>	0	0	1	1	12
d) Kraut- und Knollenfäule, verursacht durch <i>Phytophthora infestans</i> und Dürrfleckenkrankheit, verursacht durch <i>Alternaria solani</i>	0	1	2	3	5
e) Weißstängeligkeit, verursacht durch <i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	0	1	2	3	5
f) <i>Colletotrichum</i> -Welke, verursacht durch <i>Colletotrichum coccoides</i>	0	0	1	3	5
g) die Pilzkrankheit <i>Anthraknose</i>	0	0	1	3	5

* nur lokale Erzeugung

Artikel 104

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit der Wurzeltöterkrankheit, verursacht durch *Rhizoctonia solani*, aufweist, darf die nachfolgend angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen:

Pflanzgut-kategorie	Maximal zulässige Toleranz für schweren Befall***	Maximal zulässige Toleranz für mittleren Befall**	Maximal zulässige Toleranz für leichten Befall*
SE, E	1 %	5 %	10 %
A	3 %	10 %	15 %
B	5 %	13 %	25 %
C	7 %	15 %	30 %

Artikel 105

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit Kartoffelschorf *Streptomyces scabies* aufweist, darf die nachfolgend angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen:

Pflanzgut-kategorie	Maximal zulässige Toleranz für schweren Befall***	Maximal zulässige Toleranz für mittleren Befall**	Maximal zulässige Toleranz für leichten Befall*
SE, E	2 %	5 %	15 %
A	5 %	15 %	30 %
B	10 %	25 %	40 %
C	15 %	35 %	50 %

Artikel 106

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit Pulverschorf *Spongospora subterranea* aufweist, darf die nachfolgend angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen:

Pflanzgut-kategorie	Maximal zulässige Toleranz für schweren Befall***	Maximal zulässige Toleranz für mittleren Befall**	Maximal zulässige Toleranz für leichten Befall*
SE, E	0 %	0 %	1 %
A	1 %	5 %	10 %
B	5 %	10 %	20 %
C	7 %	15 %	25 %

Artikel 107

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit Silberschorf *Helminthosporium solani* aufweist, darf die nachfolgend angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen:

Pflanzgut-kategorie	Maximal zulässige Toleranz für schweren Befall***	Maximal zulässige Toleranz für mittleren Befall**	Maximal zulässige Toleranz für leichten Befall*
SE, E	0 %	0 %	1 %
A	1 %	5 %	10 %
B	5 %	10 %	20 %
C	5 %	15 %	20 %

Artikel 108

Die Zeichen in den Tabellen der Artikel 103, 104, 105 und 106 dieser Bekanntmachung bedeuten folgendes:

*** Schwerer Befall: Die Krankheit bedeckt mehr als 10 % der Knollenoberfläche.

** Mittlerer Befall: Die Krankheit bedeckt 5 – 10 % der Knollenoberfläche.

* Leichter Befall: Die Krankheit bedeckt weniger als 5 % der Knollenoberfläche.

Artikel 109

Die Sendung ist frei von Befall mit Kartoffelmotten, zu denen folgende Arten der Ordnung Lepidoptera gehören:

- a) *Phthorimaea operculella*
- b) *Symmetrischama tangolias*
- c) *Tecia solanivora*

Artikel 110

Der Anteil an Knollen in der Sendung, der Befall mit den nachfolgend genannten Viruskrankheiten aufweist, darf die angegebenen Toleranzen für die einzelnen Kategorien nicht übersteigen; die zulässige Toleranz für den Gesamtbefall durch diese Viren darf jedoch nicht überschritten werden:

Krankheit	Maximal zulässige Toleranz je Kategorie %				
	SE	E	A	B *	C *
Potato leaf roll virus (PLRV).	0	1	3	4	5
Potato virus Y (PVY)	0	1	3	4	5
Potato virus A (PVA)	0	1	3	4	5
Potato virus X (PVX)	0	2	3	4	5
Maximal zulässige Toleranz für den Gesamtbefall durch die Viren PLRV, PVY, PVA und PVX	0	2	7	8	10

...

Artikel 112

Untersuchungsdauer gerechnet ab dem Tag des Untersuchungsbeginns abhängig vom Verfahren für Untersuchung und Labortest im Pflanzenschutzlabor:

Nr.	Untersuchung	Dauer
1	Pflanzenschutzmittelrückstände	24 – 48 Stunden
2	Pflanzenschutzmittel	15 – 17 Tage
3	Viren	48 – 72 Stunden
4	Saatgutviren	12 – 14 Tage
5	Pilze	10 – 7 Tage
6	Bakterien	2 – 14 Tage
7	Schädlinge	1 – 14 Tage
8	Nematoden	1 – 14 Tage

Artikel 113

Bei Eingang einer Sendung mit Pflanzkartoffeln an der Grenzstelle beginnt folgendes Verfahren:

- a) Die Begleitdokumente einer Sendung werden geprüft und die Mitarbeiter an der Grenzkontrollstelle gehen wie folgt vor:
1. Sind die Dokumente unvollständig, werden keine Proben für die Untersuchung genommen und der Importeur wird aufgefordert, die Dokumente innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft zu vervollständigen. Geschieht dies nicht, wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen oder an der Grenzstelle vernichtet.
 2. Sind sie vervollständig, nehmen die Mitarbeiter der Grenzstelle Proben pro Sorte, Kategorie und Erzeuger. Die Proben sind von 2 % der Säcke einer Sendung zu entnehmen und gut zu mischen. Drei Stichproben mit einer Größe von jeweils 25, 50, 50 kg je Probe (eine für die äußere Untersuchung, eine für den Labortest und eine zur Sicherheit) werden genommen. Sie werden in einem versiegelten Beutel an das Labor gesendet. Eine Kopie aller Begleitdokumente der Sendung wird an den zuständigen Mitarbeiter der Pflanzenschutzlabors gesendet. Eine Sicherheitsprobe wird im Lager des Importeurs verwahrt. Der Importeur ist für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich. Er ist für Fehler bei der Lagerung oder den Verlust der Probe rechtlich verantwortlich.
- b) Die äußere Untersuchung erfolgt innerhalb von 48 Arbeitsstunden nach Eingang der Probe bei der Untersuchungsstelle.
- c) Die zuständige Stelle für die äußere Untersuchung kontrolliert die Begleitdokumente der Sendung.
- d) Die Stelle kontrolliert die Probe visuell auf Sorte, Größe, mechanische Schäden, Pilz- und Bakterienkrankheiten und Befall mit Schädlingen gemäß den Artikeln 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110 und 111. Es wird ein Bericht mit den Ergebnissen der äußeren Untersuchung und einem Verweis auf die Einhaltung der sortentypischen Eigenschaften erstellt. Der Bericht wird an den Leiter der Genehmigungsstelle gesendet.
- e) Besteht die Sendung die äußere Untersuchung nicht, wird sie zu Lasten des Importeurs vernichtet oder zurückgewiesen.
- f) Besteht die Sendung die äußere Untersuchung, wird wie folgt verfahren:
1. Ist der Sendung der Bericht eines akkreditierten Labors der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Australiens, Japans oder Südkoreas beigelegt, wird beim Direktor des Direktorats Pflanzenerzeugung die Ausstellung einer Freigabebescheinigung für die Abfertigung der Sendung beantragt.
 2. Ist der Sendung kein Bericht eines akkreditierten Labors beigelegt, wird beim Direktor des Direktorats Pflanzenerzeugung aufgrund der Ergebnisse der äußeren Untersuchung die Ausstellung einer Freigabebescheinigung für den Importeur beantragt. Die Abfertigung der Sendung erfolgt nicht. Diese wird solange verwahrt, bis der Laborbericht über die Untersuchungsergebnisse gegen Erstattung einer Gebühr in Abhängigkeit vom Wert der Sendung ausgefertigt wurde. Ist die Sendung konform, erfolgt die ordnungsgemäße Abfertigung. Ist die Sendung nicht konform, wird sie zu Lasten des Importeurs vernichtet oder zurückgewiesen.

Artikel 114

- a) Ergänzend zu Artikel 113 Buchstabe f dieser Bekanntmachung, dokumentiert das Direktorat des Pflanzenschutzlabors verfahrensgemäß alle Testergebnisse zugelassener Sendungen als Nachweis für den Fall, dass im Nachhinein Schadorganismen festgestellt werden oder dass technische Unregelmäßigkeiten die Überprüfung der Ergebnisse des vom Ministerium für Landwirtschaft Jordaniens akkreditierten Labors erfordern sowie die Testung der Sicherheitsprobe, die der Importeur verwahrt, sofern Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und dem Importeur bestehen. Auf der Grundlage der Ergebnisse zahlt der Importeur dem Erzeuger eine Entschädigung, wenn die Sicherheitsprobe des Importeurs positiv getestet wurde.
- b) Dem Landwirtschaftsdienst ist eine Gebühr für die Laboruntersuchung zu zahlen.

Artikel 115

- a) Erfüllt die Sendung nicht die Anforderungen gemäß Artikel 101 dieser Bekanntmachung in Bezug auf die Größe oder mechanische Schäden, darf der Importeur die Sendung gegen Erstattung eines entsprechenden Anteils des Sendungswertes und auf Antrag bei der Widerspruchsstelle zu seinen Lasten bei sich nach Sorte und Partienummer getrennt sortieren lassen. Die Etiketten sind an den Säcken neu anzubringen. Nach der Sortierung wird eine Probe entnommen und erneut durch die zuständige Untersuchungsstelle visuell kontrolliert. Ist sie konform, wird eine Probe für den Labortest genommen. Ist sie nicht konform, wird die beanstandete Menge der Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen oder vernichtet.
- b) Wird eine Sendung Pflanzkartoffeln aus anderen als den unter Buchstabe a genannten Gründen mit Ausnahme von Quarantäneschädlingen und -krankheiten zurückgewiesen, kann der Importeur Widerspruch bei der Widerspruchsstelle für veterinär- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen einlegen und dort einen Antrag auf erneute Untersuchung stellen.

Kapitel 9

Anforderungen für die Erzeugung lokal erzeugter Pflanzkartoffeln

...

Kapitel 10

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 128

Verstöße gegen diese Bekanntmachung werden gemäß Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes Nr. 13 von 2015 in seiner zuletzt geänderten Fassung geahndet.

Artikel 129

- a) Die Bekanntmachung Nr. Z/30 von 2016 "Bekanntmachung der Anforderungen und Verfahren für die Registrierung von eingeführtem und lokal erzeugtem Saatgut (Pflanzgut) von Gemüse und dessen Herkünften und der Bedingungen für dessen Erzeugung und Inverkehrbringen" in ihrer zuletzt geänderten Fassung wird aufgehoben.
- b) Die Bekanntmachung Nr. Z/28 von 2016 "Bekanntmachung zu Einfuhr, Ausfuhr, Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln" in ihrer zuletzt geänderten Fassung wird aufgehoben.

- c) Die Bekanntmachung Nr. Z/29 von 2016 "Bekanntmachung zu Einfuhr, Ausfuhr und Inverkehrbringen von Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen" in ihrer zuletzt geänderten Fassung wird aufgehoben.

Der Minister für Landwirtschaft

Ing. Khaled Al Henefat